

Auszug aus dem Schulgesetz für das Land NRW (SchulG)

§ 31 Religionsunterricht

- 6) Ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder bei Religionsmündigkeit des Schülers auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren. *(Die besonderen Bestimmungen des Abmeldeverfahrens am Herwig-Blankertz-BK sind zu beachten)*

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- Alle Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
- Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- Der Schulleiter kann Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.
- Alle Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

§ 47 Beendigung des Schulverhältnisses

- Das Schulverhältnis endet, wenn
 - der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
 - die Eltern den Schüler schriftlich abmelden,
 - ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 50 Abs. 5 Satz 2),
 - der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,
 - die Schulpflicht gemäß § 40 Abs. 2 ruht,
 - der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,
 - der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,
 - der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt,
 - der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.
- Ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

- Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.
- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

Anmerkung: Alle Schüler sind verpflichtet, die Arbeiten des laufenden Schuljahres bis nach den Sommerferien aufzubewahren.

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

- Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische

Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

- Ordnungsmaßnahmen sind
 - der schriftliche Verweis,
 - die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
 - der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
 - die Androhung der Entlassung von der Schule,
 - die Entlassung von der Schule,
 - die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
 - die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. §80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.
- Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung eines Schülers, der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.
- Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

Konkrete Umsetzung der Regelungen am Herwig-Blankertz-BK

Jeder Verstoß gegen die Hausordnung wird als **Ordnungswidrigkeit** betrachtet. Alle Lehrkräfte sind aufgefordert, bei einem Verstoß gegen die Hausordnung die Schülerinnen oder den Schüler namentlich auf einem entsprechenden Formblatt zu erfassen und dieses über das Sekretariat an die Klassenleitung weiter zu leiten.

Pandemiebedingt sind Leistungen, die im Rahmen des Distanzunterrichts und in Online-Lernformen eingefordert werden, bewertungsrelevant.

Weiterhin wird folgendes Stufenverfahren vorgegeben:

- Über die Klassenleitung erhält die Schüler*in eine **Ermahnung**. Die Klassenleitung notiert dies.
- Fällt ein*e Schüler*in in ein zweites Mal auf, erfolgt eine weitere Ermahnung und die Erteilung eines **schriftlichen Verweises**.
- Fällt die/der Schüler*in in ein drittes Mal auf, kann ein Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Wochen erfolgen.

=====

Unterrichts- und Pausenzeiten am Herwig-Blankertz-Berufskollegs
Standort Campus Blumenthal 1, 45665 Recklinghausen:

1. Stunde	7:45 - 8:30 Uhr
2. Stunde	8:30 - 9:15 Uhr
Pause von 9:15 - 9:35 Uhr	
3. Stunde	9:35 - 10:20 Uhr
4. Stunde	10:20 - 11:05 Uhr
Pause von 11:05 - 11:30 Uhr (Pausenfrühstück)	
5. Stunde	11:30 - 12:15 Uhr
6. Stunde	12:15 - 13:00 Uhr
Pause von 13:00 - 13:20 Uhr	
7. Stunde	13:20 - 14:05 Uhr
8. Stunde	14:05 - 14:50 Uhr
Pause von 14:50 - 15:05 Uhr	
9. Stunde	15:05 - 15:50 Uhr
10. Stunde	15:50 - 16:35 Uhr
Pause von 16:35 - 16:50 Uhr	
11. Stunde	16:50 - 17:35 Uhr
12. Stunde	17:35 - 18:20 Uhr

Das Gebäude des Herwig-Blankertz-Berufskollegs wird um 7:00 Uhr geöffnet, bei schlechtem Wetter entscheidet die Schulleitung von Fall zu Fall, ob die Schule früher geöffnet wird.

Herwig-Blankertz-Berufskolleg

Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen



Schul- und Hausordnung

Diese Schul- und Hausordnung stellt eine verbindliche Voraussetzung für die gemeinsame Arbeit am Herwig-Blankertz-Berufskolleg dar.

Das Herwig-Blankertz-Berufskolleg versteht sich als Ort des gemeinsamen Lernens.

Erfolgreiches Zusammenleben und -arbeiten in unserer Schule sind abhängig vom Wohlbefinden aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Daher sind alle Schüler*innen, Lehrkräfte sowie Eltern und Auszubildende nachdrücklich aufgerufen, bei der demokratischen Gestaltung unseres Schullebens zusammenzuwirken und Verantwortung zu übernehmen.

Hierbei sind folgende Grundsätze wichtig:

- gegenseitige Achtung der Würde, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft,
- Schutz aller am Schulleben beteiligter Personen und ihres persönlichen Eigentums,
- Unterstützung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages,
- schonende Behandlung von Einrichtungen, Unterrichtsmitteln und sonstigen schulischen Anlagen,
- Rücksichtnahme gegenüber der unmittelbaren Nachbarschaft der Schule.

1. Verhalten in der Schule

Das Herwig-Blankertz-Berufskolleg bereitet auf das Berufsleben vor. Daher sind in der Schule wie im späteren Berufsalltag verbindliche Umgangsformen, eine angemessene Kleidung sowie das Einhalten folgender Verhaltensregeln selbstverständlich und bindend:

- Alle am Schulleben Beteiligten gehen freundlich und höflich miteinander um und behandeln schulische Gegenstände schonend.
- Das Essen ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt.
- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände helfen alle, die Sauberkeit zu erhalten und für den Müll ausschließlich die entsprechenden Abfallbehälter zu benutzen. Darüber hinaus sollen Raum- und Umfeldpartnerschaften die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sichern.
- Um die Reinigung zu gewährleisten, sind nach der letzten Unterrichtsstunde die Stühle auf die Tische zu stellen. Die letzte Unterrichtsstunde ist dem Raumplan vor dem Klassenraum zu entnehmen.
- Gegenstände, die den Unterrichtsablauf beeinträchtigen oder gefährden können, sowie Tiere dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
- Das Benutzen von Telekommunikationsgeräten (z. B. Handys) ist im Unterricht **nur nach Freigabe durch die Lehrkraft** gestattet, jedoch in Prüfungssituationen **nicht** erlaubt. Es ist sicherzustellen, dass diese Geräte dann **ausgeschaltet** sind.
- Ausdrücklich verboten ist das Aufzeichnen von Ton- oder Bildsequenzen aus dem Schulleben, auch wenn scheinbar die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzt werden. Dies umfasst ebenso die Aufzeichnung von Videokonferenzen und Online-Unterrichtsformen.
- Bildungsgangkonferenzen können weitergehende Maßnahmen für ihre Schüler*innen festlegen.
- Für Fachräume gelten ggf. besondere Regelungen, die in den entsprechenden Räumen aushängen.

2. Regelungen für den Unterricht

- Zu Schulbeginn und nach den Pausen begeben sich alle zu den Unterrichtsräumen, danach beginnt der Unterricht.
- Während der Pausen müssen die Unterrichtsräume verlassen und abgeschlossen werden. Dies wird durch die aufsichtführenden Lehrkräfte überprüft. Zum Aufenthalt stehen den Schülerinnen und Schülern der Schulhof, der Vorplatz, das Foyer sowie das Bistro im Erdgeschoss und die Gänge in allen Etagen zur Verfügung.
- In Freistunden durch Unterrichtsausfall können die Schüler*innen in den entsprechenden Klassenräumen verbleiben.
- Während der Pausen und in Freistunden dürfen die Lernenden das Schulgelände verlassen. Allerdings unterliegen sie damit nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule und somit besteht in der Regel kein Versicherungsschutz mehr. Ferner ist der pünktliche Unterrichtsbeginn zu beachten.
- Änderungen des regulären Stundenplans sind der Vertretungsplan-App WebUntis zu entnehmen.
- Ist eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft, gibt die Klassensprecherin / der Klassensprecher dies im Sekretariat an.
- Bei Distanz-Unterricht mit Videokonferenz gilt wie im regulären Unterricht Anwesenheitspflicht, Kamera und Mikro sollen gemäß Anweisung der Lehrkraft an- oder ausgeschaltet sein.

Diese Regelungen gelten sinngemäß für alle Schulveranstaltungen.

3. Entschuldigungen, Unterrichtsbefreiung, Beurlaubung

- Beim Fernbleiben vom Unterricht muss das Fehlen unverzüglich per IServ-Mail an die Klassenlehrer*innen gemeldet werden. Der Ausbildungs-/Praktikumsbetrieb ist ebenfalls im Nachgang über die Fehlzeit zu informieren.
- Ab dem dritten Fehltag in Folge muss der/dem Klassenlehrer*in dann eine Bescheinigung über die Schulunfähigkeit /Attest / AU vorgelegt werden.
- Bei nicht-volljährigen Schüler*innen muss eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf den per Mail eingegangenen Entschuldigungen eingefordert und nachgereicht werden.
- Ist nach dem 3. Fehltag keine Meldung / keine Bescheinigung bei der Klassenleitung eingegangen, so wird der Ausbildungsbetrieb ggf. bei minderjährigen Schüler*innen die Erziehungsberechtigten über das Fehlen informiert.
- Bei dualen Bildungsgängen ist die schriftliche Entschuldigung spätestens bis zum Ende der nächsten Blockwoche / Schulwoche vorzulegen. Die Entschuldigungen sind vom Ausbildungsbetrieb gegenzuzeichnen .
- Sollte die Fehlzeit länger andauern, sind Bescheinigungen per Post an die Schule zu senden. Hohe Fehlzeiten können dazu führen, dass eine Bewertung nicht mehr möglich ist. Die Nicht-Bewertbarkeit in einem Fach kann dazu führen, dass die Versetzung am Ende des Schuljahres gefährdet ist.
- Beurlaubungen (z. B. für familiäre Angelegenheiten wie Hochzeiten oder auch aus betrieblichen Gründen) müssen vorher über das Beurlaubungsformular (im Sekretariat erhältlich) bei der Klassenleitung beantragt werden.
- Wenn ein*e Schüler*in aus triftigen Gründen während eines Unterrichtstages den Unterricht verlassen muss, hat sie oder er sich beim Fachlehrer und bei der Klassenleitung persönlich abzumelden.
- Wird in der Fehlzeit eine angekündigte schriftliche Leistungsüberprüfung oder eine Klausur durchgeführt, so ist das Nachschreiben nur bei Vorlage einer ärztlichen Krankenbescheinigung oder bei zuvor genehmigter Beurlaubung möglich. Die Schüler*innen sind verpflichtet, sich selbst zum nächsten Nachschreibetermin anzumelden und der Anmeldung eine ärztliche Bescheinigung über Schulunfähigkeit im Original (*keine Bescheinigung über Anwesenheit in der Praxis!*) oder in Kopie beizufügen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, verfällt der Anspruch die Klausur bzw. Leistungsüberprüfung nachzuholen.
- Für die Befreiung vom Sportunterricht (z. B. bei Krankheiten) ist die Sportlehrer*in zuständig. Die Klassenleitung wird informiert.
- Für die Nichtteilnahme am Religionsunterricht gelten besondere Bestimmungen.

4. Persönliche Daten der Schüler*innen, Schülersausweis

- Alle Schüler*innen sind verpflichtet, einen durch die Schule erstellten Schülersausweis auf dem **Schulgelände** mit sich zu führen.
- Veränderungen der persönlichen Daten (z. B. Namens- oder Adressänderungen, Wechsel des Ausbildungsbetriebes) sind unverzüglich der Klassenleitung mitzuteilen, die die Daten an das Sekretariat weiterleitet.

- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Herwig-Blankertz- Berufskolleg erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite des Herwig-Blankertz-Berufskollegs (<https://www.hb-bk.de/index.php/eu-datenschutzerklaerung-dsgvo.html>) oder im Schulbüro!

- Zur Kommunikation und Organisation des Unterrichts erhalten alle Schüler*innen einen Zugang zur Plattform IServ und damit eine eigene Email-Adresse. Die Nutzung der Plattform IServ und der damit verbundenen Emailadresse sind verpflichtend.

- Durch pandemiebedingte Einschränkungen findet Unterricht teilweise in Form von Videokonferenzen statt. Das geschieht auf verschiedenen Plattformen, die dem Datenschutz entsprechen. Die Schüler*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift der Schul- und Hausordnung zur Teilnahme am Online- Unterricht.

5. Rauchen, Alkoholkonsum, Drogen

- Der Besitz und der Gebrauch von Drogen sind verboten. Der Konsum von **Alkohol** und das **Rauchen** sind auf dem **gesamten Schulgelände** untersagt. Dies gilt auch für den Gebrauch von **verdampfenden Geräten** z.B. in Form von E-Zigaretten. (Details siehe Ergänzung Schulordnung)

6. Werbung

- Druckschriften (z. B. Werbe- und Informationszettel) und Plakate dürfen nur verteilt oder aufgehängt werden, wenn die Schulleitung dies ausdrücklich gestattet.

7. Hausrecht, Besucher

- Der Schulleiter übt im Namen des Schulträgers das Hausrecht aus. Alle Lehrkräfte sowie die Sekretärinnen und der Hausmeister vertreten in ihren Bereichen den Schulleiter in der Ausübung des Hausrechts.
- Die Schule ist kein öffentlicher Aufenthaltsort. Daher dürfen Gäste nur nach Absprache mit der Schulleitung mitgebracht werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit müssen diese sich im Sekretariat anmelden.

8. Unfälle, Haftung

- Unfälle, die auf dem Schulweg oder in der Schule passieren, müssen unverzüglich dem Sekretariat gemeldet werden.
- Für Sachschäden der Beteiligten besteht kein Versicherungsschutz durch den Schulträger.
- Jeder achtet auf seine privaten Wertgegenstände (z. B. Garderobe, Taschen und deren Inhalt). Der Schulträger übernimmt bei Beschädigung oder Verlust keinen Versicherungsschutz.
- Wer im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände einen Schaden anrichtet, **haftet** dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Das Betreten von Bühnen darf nur nach vorheriger Einweisung durch die Lehrkraft erfolgen, die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr.

9. Parken

- Sämtliche Fahrzeuge sind ausschließlich auf den jeweils dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.
- Passanten und Nachbarn sind nicht zu behindern oder durch Lärm unnötig zu belästigen.

10. Verhalten bei Alarm

- Fluchtwege, speziell Treppenhäuser, sind prinzipiell frei zu halten.
- Feuer- und Katastrophalarm werden durch entsprechende Durchsagen signalisiert, den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Im Brandfall ist das Schulgebäude auf dem angegebenen Fluchtweg zu verlassen und der Sammelplatz vor dem Gewächshaus aufzusuchen.
- Im Fall einer **Lautsprecherdurchsage zur unklaren Sicherheitslage** in der Schule ist den Anweisungen zur eigenen Sicherheit Folge zu leisten, die Lehrpersonen betreuen und informieren ihre Klassen bis zur Klärung der Situation.

11. Verstöße gegen die Hausordnung

- Jegliche Verstöße gegen die Hausordnung werden mit entsprechenden Mitteln des Schulgesetzes (SchulG) geahndet. (*s. Rückseite, vgl. auch die konkreten Regelungen der Ordnungsmaßnahmen am Herwig-Blankertz-Berufskolleg*)